

Amtsgericht Bochum
Viktoriastraße 14

44782 Bochum

Bitte wählen Sie direkt Tel.-Nr. (030) 44 67 92 18

Berlin, den 23.08.2005 / JSC
Unser Zeichen 942/2005 WKA
Bitte stets angeben

**In der Ermittlungssache
./i. XXXXXX Wompel, u.a.**

**64 Gs 3146/05
64 Gs 3694/05
(2 Js 40/05)**

zeige ich mit Kopie der beigefügten, auf mich lautenden Vollmacht an, dass ich die Beschuldigte Wompel verteidige. Strafprozessvollmacht ist anliegend beigefügt.

Namens und in Vollmacht von Frau Wompel lege ich hiermit gegen den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Bochum vom 28.06.2005 sowie gegen den die Beschlagnahme bestätigenden Beschluss des Amtsgerichts Bochum vom 29.07.2005

Beschwerde

ein.

Begründung:

I.

Die Staatsanwaltschaft Bochum ermittelt gegen die Beschwerdeführerin und andere wegen des Verdachts der Urkundenfälschung. Die Ermittlungen richten sich auf die Erforschung des Urhebers eines Briefes,

welcher unter dem Briefkopf der Bundesagentur für Arbeit und mit Unterschrift eines vermeintlichen Sachbearbeiters an mehrere Haushalte zugestellt wurde. Tatsächlich hatte die Agentur für Arbeit Bochum ein solches Schreiben nicht erstellt. Inhaltlich bezieht es sich auf eine Vermittlung von sog. Ein-Euro-Jobs an Privathaushalte.

Bei der Zeitung „taz“ NRW und Ruhr ging darauf ein Brief ein, in welchem sich eine Gruppierung namens „Kommando Paul Lafargue“ zur Fälschung der Postwurfsendungen bekennt. Dazu sagt der Brief wörtlich:

*„Postwurfsendungen von arbeitsagentur gefälscht
Kommando Paul Lafargue bekennt sich zum „störfeuer gegen hartz IV“ (wdr)“*

Der Brief ist maschinenschriftlich mit „Kommando Paul Lafargue“ unterzeichnet. Unter dieser Unterzeichnung finden sich post scriptum noch folgende Bemerkungen:

*„Macht Agenturschluss am 3. Januar!
Leistet widerstand gegen arbeitshetze und lohndumping!
Wir haben mehr vom leben als von der arbeit!*

www.labournet.de/agenturschluss“

Die Beschwerdeführerin ist Journalistin und Industriesoziologin und arbeitet als Mitredakteurin der Internetseiten des Vereins labournet.de e.V. – Netzwerk für Bildung und Kommunikation in Betrieb und Gesellschaft. Auf diesen Internetseiten wird in täglich aktuellen Artikeln über die Wirklichkeit der Arbeitswelt und der Gesellschaft informiert und diskutiert. Maßgeblich geht es dabei um Debatten und Aktionen rund um Gewerkschaften, Arbeitskämpfe, betriebliche und soziale Aktivitäten.

Die Seiten von labournet.de werden rund 230 mal im Jahr durch Updates aktualisiert, umfassen mehr als 15.000 abrufbaren Dateien und werden von mehr als 100.000 Besuchern monatlich besucht. Zusätzlich werden über 1.800 AbonnentInnen täglich von labournet.de mit einem aktuellen Newsletter versorgt. Labournet.de e.V. ist zudem Preisträger des deutschen alternativen Medienpreises 2001 der Nürnberger Medienakademie.

Auf Grundlage des hier angefochtenen Durchsuchungsbeschlusses wurden unter anderem die Wohnräume der Beschwerdeführerin und die Geschäftsräume des labournet e.V in der Saladin-Schmitt-Str. 23 in Bochum in ihrer Abwesenheit am 05.07.2005 durchsucht. Die

Beschwerdeführerin sei nach der Begründung des Durchsuchungsbeschlusses einer Tat nach § 267 StGB verdächtig, die Durchsuchung verhältnismäßig.

Bei der Durchsuchung wurden in umfangreichen Maßstab Unterlagen des labournet.de e.V., etliche Datenträger mit Informationen rund um labournet.de e.V., dessen Recherchen, Korrespondenzen und Publikationen sowie Computer zum Betrieb der Internetseiten beschlagnahmt. Die Computer wurden zwischenzeitlich an die Beschwerdeführerin wieder herausgegeben. Mit dem hier ebenfalls angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Bochum vom 29.07.2005 wurde jedoch die Beschlagnahme der restlichen Gegenstände richterlich bestätigt, weil sie als Beweismittel von Bedeutung sein können. Die Gegenstände könnten, so der Beschluss, bis zum Abschluss der Sichtung durch die Staatsanwaltschaft nach § 110 StPO in dessen Gewahrsam verbleiben.

Die Beschwerdeführerin hat die Gegenstände bis dato nicht zurück erhalten.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

1. Gem. §§ 304, 296, 105, 98 StPO ist gegen beide Beschlüsse die Beschwerde der Beschuldigten hier zulässiges Rechtsmittel.

Die Beschwer hinsichtlich der Beschlagnahme folgt daraus, dass die maßgeblichen Gegenstände aktuell noch beschlagnahmt sind und ausgewertet werden (vgl. Meyer-Goßner, StPO, § 98, Rn. 29). Hinsichtlich der Datenauswertung ist noch anzumerken, dass die Zulässigkeit der Beschwerde, selbst wenn die Durchführung bereits abgeschlossen sein sollte, nicht tangiert wäre. Insoweit richtet sich die Beschwerde auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme und der Maßnahmen nach § 110 StPO. Denn die Auswertung der Daten bezüglich der Korrespondenz und Recherchen von labournet.de e.V. stellt einen tatsächlichen und tiefgreifenden Grundrechtseingriff in die Presse- und Rundfunkfreiheit aus Art. 5. Abs. 1 S. 2 GG dar, welcher auch nach Abschluss der Maßnahme nach Art. 19 Abs. 4 GG gerichtlich überprüfbar sein muss (BVerfG NJW 1997, S. 2163).

Auch hinsichtlich des Durchsuchungsbeschlusses ist Frau Wompel beschwert. Dies gilt hier auch dann, wenn die Durchsuchung bereits abgeschlossen ist. Denn die Beschwerdeführerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit (vgl. BGHSt 37, S. 79

(82)). Mit der Wohnungsdurchsuchung ist tiefgreifend in Grundrechte der Frau Wempel eingegriffen worden, so dass eine fortwirkende Diskriminierung besteht. In massiver Art und Weise ist während ihrer urlaubsbedingten Abwesenheit in ihre räumliche Privatsphäre im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG eingedrungen worden. Zudem wurde durchsucht, um Unterlagen von labournet.de e.V. zu sichten und zu beschlagnahmen, was einen Eingriff in die Freiheit der Medien nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG darstellt. Es ergibt sich demnach aus der Durchsuchung eine fortdauernde Diskriminierungswirkung für meine Mandantin. Daher muss im Wege eines effektiven Rechtsschutzes die Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss der abgeschlossenen Durchsuchung zulässig sein (vgl. BVerfG, NJW 1997, S. 2163f.).

2. Die Beschwerde ist auch begründet. Denn sowohl der Durchsuchungsbeschluss als auch der die Beschlagnahme bestätigende Beschluss sind rechtswidrig.

a) Die Rechtmäßigkeit des Durchsuchungsbeschlusses richtet sich nach §§ 102, 105 StPO. Danach ist eine Durchsuchung bei einem Tatverdächtigen dann zulässig, wenn zu vermuten ist, dass sie zum Auffinden von Beweismitteln führen wird.

Die Klassifizierung der Beschwerdeführerin als Tatverdächtige ist strafprozessrechtlich nicht haltbar. Tatverdächtige im Sinne von § 102 StPO müssen zwar nach der Rechtsprechung nicht notwendiger Weise Beschuldigte sein. In diesem Rahmen muss noch nicht einmal ein Anfangsverdacht im Sinne des § 152 StPO vorliegen. Jedoch darf der Tatverdacht nicht nur ganz vage sein (Meyer-Goßner, StPO, § 102, Rn. 3). Bloße Vermutungen, die sich nicht auf tatsächliche Anhaltspunkte oder kriminalistische Erfahrungen stützen können, reichen nicht aus (LG Offenburg, StV 1997, S. 626 (627); AG Saalfeld NJW 2001, S. 3642).

Woher im vorliegenden Fall Anhaltspunkte für eine mutmaßliche Straftat der Frau Wempel herrühren sollen, lässt der Durchsuchungsbeschluss vollkommen offen. Auch der bisher hier bekannte Akteninhalt gibt keinerlei, wirklich keinerlei Hinweis auf eine Täterschaft von Frau Wempel. Einziger möglicher Hinweis auf Frau Wempel könnte der in dem Schreiben an die taz NRW+Ruhr abgedruckte Hinweislink auf die Internetseite vom labournet.de e.V. darstellen. Dieser ist auf diesem sog. „Bekennerschreiben“ jedoch eindeutig nur als Verweis auf die weiteren zur Verfügung stehenden Informationen auf den Internetseiten des Vereins über die politische Problematik der Harz IV Gesetzgebung zu erkennen. Urheber des Schreibens war eine Gruppierung namens „Kommando Paul Lafargue“, mit dem die Beschwerdeführerin keinerlei Verbindungen unterhält. Natürlich ist sie als Journalistin mit der Thematik Harz IV tiefgehend beschäftigt und veröffentlicht dazu zahlreiche Artikel im Internet.

Jedoch kann allein aus einer solchen politischen Argumentation keinerlei Rückschluss auf eine irgend geartete Täterschaft an der vorgeworfenen Urkundenfälschung getroffen werden. Vielmehr geht es vollkommen an der Realität vorbei, nur anhand eines zitierten Links einer Internetpresseplattform eine solche Verdächtigung zu konstruieren. Gerade weil Presseerzeugnisse von einer unbegrenzten Vielzahl von Personen zu Kenntnis genommen werden, kann ein Verweis eines Einzelnen auf einen Artikel nicht zu irgendeinem Verdachtsgrad führen. Niemand würde beispielsweise auf die Idee kommen, einen Richter einer Straftat bezichtigen, nur weil eine Einlassung ein von ihm veröffentlichtes Urteil zitiert oder einen entsprechenden Link enthält. Veröffentlichungen haben nun einmal auch den Zweck, zitiert und verwiesen zu werden. Im übrigen kann es der Hersteller eines möglicherweise strafbaren, anonymen Schreibens schlechterdings nicht in der Hand haben, durch einen bloßen Linkhinweis den Verdacht auf ein legal arbeitendes Presseunternehmen zu lenken. Einen Tatverdacht, mag er auch noch so gering sein, nur aus der Zitierung des Links herzuleiten, erscheint demnach geradezu absurd.

Zudem zitiert das Schreiben ebenfalls den WDR und ist an die taz NRW+Ruhr gerichtet. Nach der Logik der Verdachtsbegründung müssten daher auch dort Durchsuchungen erfolgen. Schließlich stellt dieser Verweis des Schreibens auf weitere Presseerzeugnisse genau den selben Zusammenhang zur Urkundenfälschung her wie der Verweis auf die Internetseiten von labournet.de. Es fragt sich, warum in diesem Falle die Staatsanwaltschaft nicht genauso willfährig gegen den WDR, auf den immerhin mit dem ersten Link in dem Flugblatt hingewiesen wurde, vorgegangen ist. Sollte womöglich die Tatsache eine Rolle gespielt haben, dass es sich bei dem WDR um einen die größte öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt im Rahmen des ARD handelt und bei Labournet.de um ein kleines regierungskritisches Presseunternehmen ?

Daneben sei noch erwähnt, dass es neben der beschriebenen Absurdität auch vollkommen lebensfern wäre, dass der Verfasser eines Bekennerschreibens unter seinem anonym verfassten Text dann direkt noch einen Link setzt, der nur mit einem Klick weiter auf eine Seite führt, welche dann den Verfasser mit Namen, Adresse und Foto, hier also die Beschuldigte Wompel und die Mitbeschuldigten (siehe Blatt 8 der Akte), präsentiert.

Ferner liegen, selbst wenn man abwegiger Weise einen Verdachtsgrad unterstellen würde, auch die weiteren Voraussetzungen für den Durchsuchungsbeschluss nicht vor. Denn bei Durchsuchungen ist stets auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders zu beachten (BVerfG NJW 1991, S. 690; 1997, S. 2165; 1976, S. 1735; BVerfGE 59, S. 95 m.w.A.). Dies

gilt umso mehr für Durchsuchungen von Presseunternehmen (vgl. BVerfG NJW 1966, S. 1603 (1611)). Durchsuchungsanordnungen sollen hier nur äußerst restriktiv erfolgen können.

Der Verein labournet.de e.V. stellt ein solches Presseunternehmen dar. Selbst nach restriktivster Auslegung des Presse- und Rundfunkbegriffs, ist Presse die Veröffentlichung politisch-kulturell-weltanschaulicher Nachrichten und Stellungnahmen sowie sonstige sachliche Berichterstattung (vgl. BGH NJW 1963, S. 667). Im Rahmen des Rundfunks im Sinne von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ist dabei jede Übermittlung von Gedankeninhalten durch physikalische Übertragungswege inbegriffen. Auch sog. Zugriffsdienste, die jedermann angeboten werden, fallen danach unter den Rundfunkbegriff des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG (Herzog in: Maunz-Dürig, GG, Art. 5 Rn. 196). Die Übertragung kann genauso drahtlos wie leitungsgebunden erfolgen. Auf die physikalisch-technischen Modalitäten kommt es nach der Zielsetzung des Art. 5 Abs. 1 GG nicht an (Herzog: in Maunz-Dürig, aaO, Rn. 195). Von Bedeutung ist daher, dass Nachrichten, Stellungnahmen und Berichterstattung durch technische Übertragung einer Vielzahl von Personen zugänglich gemacht werden. Maßgeblich im Rahmen des grundgesetzlichen Rundfunkbegriffs ist die Informationsübertragung von Sender zu Empfänger durch Encodierung der Inhalte durch den Sender und Dekodierung durch den Rezipienten. Genau so erfolgt auch die Informationsübertragung im Internet, weshalb Medienfreiheit grundsätzlich einschlägig ist (vgl. auch Amsterdamer Empfehlungen der OSZE zur Medienfreiheit im Internet vom 14.06.2003). Demnach stellt das aktuelle Internetmagazin unter labournet.de, wie es die Beschwerdeführerin mitverantwortet, seinen politisch zulässigen Inhalten nach, ein Presseunternehmen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG dar und genießt grundrechtlichen Schutz.

Diese Pressefreiheit ist zwar nicht schrankenlos. Denn nach Art. 5 Abs. 2 GG kann sie aufgrund allgemeiner Gesetze, wie es die Strafprozessordnung zweifelsfrei ist, eingeschränkt werden. Jedoch gebietet es die Wechselwirkungslehre des Bundesverfassungsgericht, dass auch allgemeine Gesetze die Pressefreiheit nicht beliebig einschränken können. Sie sind ihrerseits aus der Erkenntnis der Bedeutung dieser Grundrechte im freiheitlich demokratischen Staat auszulegen und so in ihrer diese Grundrechte beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken (vgl. BVerfGE, 71, S. 206, 214; 7, S. 198, 208; 66, S. 116, 150).

Da gegen die Beschwerdeführerin, wenn überhaupt, nur äußerst wenig stichhaltige Verdachtsmomente bestehen (s.o), war die Durchsuchung weder geeignet noch erforderlich, um mutmaßliche Beweismittel sicherzustellen. Zudem ist die Maßnahme unter keinen

Gesichtspunkten als noch angemessen zu betrachten. Bei Beachtung der Beeinträchtigungen des laufenden Pressebetriebes, der Recherchetätigkeiten und des Informantenschutzes steht der Tatvorwurf der Urkundenfälschung durch ein anonymes Schreiben in keinem Verhältnis gegenüber. Selbst bei schwersten Delikten wie Landesverrat und der Gefährdung der Staatssicherheit durch Verrat militärischer Geheimnisse hat das Bundesverfassungsgericht eine Durchsuchung von Presseräumlichkeiten als unverhältnismäßig erachtet (vgl. BVerfG NJW 1966, S. 1603 (1611)). Warum ausgerechnet hier, bei einem Vergehen, welches bei einem tatsächlichen Nachweis aller Wahrscheinlichkeit nach nur eine eher geringe Geldstrafe nach sich ziehen würde, eine Durchsuchung gerechtfertigt sein sollte, lässt sich nicht nachvollziehen.

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Durchsuchung nach § 102 StPO nicht vorgelegen haben und die Anordnung zudem unverhältnismäßig in die Grundrechte der Beschwerdeführerin aus Art. 5 Abs. 1 S.2 und 13 Abs. 1 GG eingegriffen hat. Der Beschluss ist daher rechtswidrig und aufzuheben.

b) Ebenso verhält es sich mit dem die Beschlagnahme bestätigenden Beschluss vom 29.07.2005. Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme waren die §§ 94, 97 StPO. Danach dürfen Gegenstände beschlagnahmt werden, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können. Der Beschwerdeführerin steht bezüglich eines großen Teiles der beschlagnahmten Gegenstände ihr Zeugnisverweigerungsrecht als Journalistin und Redakteurin gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO zur Seite, so dass diese Gegenstände grundsätzlich beschlagnahmefrei sind. Hinsichtlich grundrechtlich geschützter Presseerzeugnisse kann eine solche Maßnahme jedoch nur ausnahmsweise unter Beachtung der speziellen Maßstäbe des § 97 Abs. 5 S. 2 StPO angeordnet werden. Die Beschlagnahme darf demnach nicht außer Verhältnis zu Bedeutung der Sache stehen und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise müsste aussichtslos oder wenigstens wesentlich erschwert sein.

Es wurde bereits ausführlich dargestellt, dass, wenn überhaupt, nur äußerst vage Verdachtsmomente gegen meine Mandantin sprechen. Danach entfällt bereits jede potentielle Beweisbedeutung für die hier beschlagnahmten Datenträger mit Daten zu Recherchen und Kontakten von labournet.de e.V..

Daneben wurde bereits festgestellt, dass es sich bei labournet.de e.V. um ein grundrechtlich geschütztes Medienunternehmen handelt. Im Rahmen der hier nun nochmals normierten besonderen Beachtung der Verhältnismäßigkeit, zwingt dieser Grundsatz vor allem dann zu besonders restriktiver Anwendung, wenn es dem Journalisten um die Aufdeckung staatlicher

Misstände geht (vgl. LG Bremen NStZ-RR 2000, S. 174). So verhält es sich auch vorliegend. Denn die Beschwerdeführerin berichtet kritisch über Probleme und Misstände, die in Zusammenhang mit der aktuellen Harz IV Gesetzgebung stehen. Die beschlagnahmten Datenträger enthalten insbesondere auch redaktionell relevante Inhalte sowie Korrespondenzen zu Informanten und unterliegen somit grundsätzlich dem Beschlagnahmeverbot (vg. BVerfGE 64, S. 108; BGHSt 36, S. 298).

Auch ist weder aus den Tatfolgen noch vom Tatumfang oder der Strafandrohung ersichtlich, warum die vorgeworfene Straftat hier eine so erhebliche Bedeutung haben sollte, dass die Maßnahme ausnahmsweise verhältnismäßig wäre (s.o.). Ferner folgt erst recht keine Verhältnismäßigkeit daraus, dass Teile der beschlagnahmten Gegenstände wieder herausgegeben wurden. Zwar kann damit zunächst wenigstens der Betrieb von labournet.de weitergeführt werden. Eine Beschwer besteht jedoch weiter aus den erheblichen dargestellten Grundrechtsverletzungen, die sämtlich auch nach Rückgabe der Computer fortauern.

Insgesamt lagen damit auch die Voraussetzungen für die Bestätigung der Beschlagnahme nach §§ 94, 97, 98 StPO nicht vor und die bestätigte Beschlagnahme greift zudem unter allen Gesichtspunkten unverhältnismäßig in die Grundrechte der Beschwerdeführerin aus Art. 5 Abs. 1 S. 2, 14 Abs. 1 GG ein. Der Beschluss ist als rechtswidrig aufzuheben und die Gegenstände alsbald an die Beschwerdeführerin herauszugeben.

Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss greifen so offensichtlich in die Grundrechte der Beschwerdeführerin, insbesondere deren Meinungs- und Pressefreiheit, (und natürlich weiterer Personen) ein, ohne dass dieser Aspekt vom Gericht auch nur erörtert werden wäre, dass die Massnahmen spätestens einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten würden.

Sollte im übrigen das Amtsgericht der Beschwerde nicht abhelfen, wird um Mitteilung der Nichtabhilfe- Entscheidung gebeten. Sollte die Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme abgeben, wird um kurzfristige Übersendung derselben und um Gelegenheit zu einer Ergänzung des hiesigen Beschwerdevorbringens gebeten.

Kaleck
Rechtsanwalt